

Merkblatt

Künstlersozialabgabe¹

1. Warum und wann muss die Künstlersozialabgabe gezahlt werden?

Alle Unternehmer, die regelmäßig mit selbständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen ihre Zahlungen an die Künstler/Publizisten der Künstlersozialabgabe unterwerfen. Hierbei ist es vollkommen unerheblich, ob der Künstler selbst in der Künstlersozialversicherung ist.

Hierunter fällt ein Unternehmen bereits, wenn es Eigenwerbung betreibt (Internetauftritt, Flyer, Öffentlichkeitsarbeit u. ä.) und dafür einen Grafikdesigner, Web-Designer oder eine Werbeagentur beauftragt.

⇒ Grundsätzlich sind alle Unternehmer, die mit einem bzw. mehreren Künstlern/Publizisten u. ä. zusammenarbeiten, verpflichtet, sich an der Finanzierung der Künstlersozialkasse zu beteiligen.

Ausnahme: Zahlungen an juristische Personen (z. B. GmbH, AG) unterliegen nicht der Abgabepflicht.

Seit kurzem wird die Künstlersozialabgabe von den Rentenversicherungsträgern überwacht. An viele Unternehmen wird daher ein entsprechender Erhebungsbogen verschickt.

Sofern Sie der Auffassung sind, dass Sie nicht verpflichtet sind, Angaben zu machen, wird nach Aussage der Rentenversicherungsträger bei der nächsten stattfindenden Sozialversicherungsprüfung mitgeprüft, ob ihr Unternehmen nicht doch abgabepflichtig war.

Wird dann festgestellt, dass eine Beitragspflicht bestand, wird die Künstlersozialabgabe rückwirkend (ab 2002) erhoben und es drohen Säumniszuschläge von monatlich 1 % des Rückstandes (also ab 2002). Sie zahlen damit auf den Betrag selbst noch 12 % Zinsen p. a.!

Daneben kann wegen der fehlenden oder unrichtigen Meldung ein **Bußgeld von bis zu € 5.000,00** erhoben werden.

¹ Entnommen aus den Broschüren und Informationsschriften der Künstlersozialkasse (KSK)

2. Wer ist abgabepflichtig?

Praktisch **alle verkaufsorientierten Unternehmen** gehören potentiell zu den abgabepflichtigen Unternehmen, da schon alleine die Beauftragung einer Werbeagentur zur Abgabepflicht führen kann.

Personengesellschaften (OHG, KG), GbRs, eingetragene Vereine und selbständige Geschäftsführer einer GmbH können selbstverständlich ebenso wie Einzelunternehmer abgabepflichtig sein.

Nicht nur gelegentliche Aufträge an selbständige Künstler/Publizisten liegen vor, wenn diese mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit beispielsweise Geschäftsberichte, Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Broschüren oder Zeitungsartikel erstellen. Gleiches gilt, wenn diese Berufsgruppe für sie Produkte gestalten, Konzerte, Theateraufführungen oder Vorträge organisieren.

Nach Auffassung der Sozialkasse ist hierbei der Begriff der Regelmäßigkeit weit auszulegen.

3. Was tun im Zweifelsfalle?

Wenn sich ein Unternehmer nicht sicher ist, ob er für beauftragte Leistungen Abgaben an die KSK zu leisten hat oder sogar eine grundsätzliche Abgabepflicht vorliegt, hat er die Möglichkeit, freiwillig die Abgabepflicht von der KSK überprüfen zu lassen.

Wir empfehlen Ihnen, dies auf jeden Fall zu tun, um eine eventuelle Meldepflichtverletzung zu vermeiden.

Bitte verwenden Sie hierzu entweder direkt den Erhebungsbogen zur Überprüfung der Abgabepflicht oder wenden Sie sich telefonisch an die KSK unter 0 44 21/7 54 39.

Gegen Bescheide der KSK ist innerhalb eines Monats der Widerspruch möglich.

4. Berechnung der Künstlersozialabgabe

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle Zahlungen, die ein Unternehmer im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet hat. Die Summe der Entgelte wird mit dem Abgabesatz multipliziert und ergibt die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Ob der Künstler selbst abgabepflichtig ist, ist hierbei irrelevant.

Abgabesätze seit 2002:

2002	3,8 %
2003	3,8 %
2004	4,3 %
2005	5,8 %
2006	5,5 %
2007	5,1 % (Anmeldung bis 31. März 2008)

Die Zahlungen müssen für unternehmerische Zwecke geflossen sein, d. h. die Musikband auf einer privaten Hochzeitsfeier fällt beispielsweise nicht unter die Abgabepflicht.

Das **Entgelt** ist alles, was der Abgabepflichtige aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Unbeachtlich für die Feststellung des maßgeblichen Entgeltes ist z. B. die Bezeichnung: Honorare, Gagen, Tantiemen, Stipendien.

Darüber hinaus sind Ausgaben und Nebenkosten bzw. nicht künstlerische Nebenleistungen dem abgabepflichtigen Entgelt hinzuzurechnen.

Keine Entgelte im Sinne des KSVG sind Zahlungen an Verwertungsgesellschaften (z. B. GEMA), die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer, steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Reisekosten, Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen) und die so genannte „Übungsleiterpauschale“ gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz.

Ausgenommen sind, wie bereits erwähnt, in der Regel auch **Zahlungen an juristische Personen** (z. B. GmbH, AG).

5. Melde- und Aufzeichnungspflichten

Abgabepflichtige Unternehmer haben fortlaufend Aufzeichnungen über die getätigten Zahlungen zu führen.

Alle Abgabepflichtigen haben der KSK ohne weitere Aufforderung bis spätestens **31. März des Folgejahres** die Höhe aller Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten mitzuteilen (gesetzliche Meldepflicht). Anhand der gemeldeten abgabepflichtigen Entgelte ermittelt die KSK die Künstlersozialabgabe für das vorangegangene Kalenderjahr und die zu leistenden Vorauszahlungen.

Für das laufende Kalenderjahr müssen **Vorauszahlungen** geleistet werden. Diese betragen ein Zwölftel der Bemessungsgrundlage des vorangegangenen Kalenderjahres multipliziert mit dem aktuellen Abgabesatz. Diese müssen jeweils bis zum 10. des Folgemonats an die KSK gezahlt werden. Werden die Zahlungen nicht pünktlich geleistet, erhebt die KSK monatlich Säumniszuschläge in Höhe von 1 % des Rückstandes.

6. Begriffsdefinition Künstler / Publizist

Künstler im Sinne der KSVG ist, wer Musik, bildende Kunst oder darstellende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Hierzu gehören auch steuerrechtlich nicht als Künstler anerkannte Grafiker, Designer, Layouter, Illustratoren, Texter, Fotografen, Visagisten, Schaufensterdekorateure, Web-Designer, Übersetzer etc.

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder ähnliches publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Auf den Internetseiten der KSK ist eine nicht abschließende Aufzählung über Berufsbezeichnungen einsehbar, für deren Leistungen Abgabepflicht besteht.

Bochnig & Cie
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft



B&C
Revision Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: September 2007